

Zum Verfahren

Der Antrag auf Schadenersatz ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu stellen, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden verursacht haben. Für einzelne Bereiche kann durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe festgelegt werden, daß nur das übergeordnete Organ entscheidungsbefugt ist (§ 5 Abs. 3 StHG). Das kann z. B. statt der Schule oder des Krankenhauses der Rat des Kreises sein, dem die betreffende Einrichtung unterstellt ist.

Die Entscheidungen sollen nur von den Leitern der zuständigen, Organe und Einrichtungen getroffen werden, weil über Fragen zu befinden ist, die die Interessen und Rechte der Bürger unmittelbar berühren, und weil gewährleistet sein muß, daß mit größter Sachkunde entschieden wird. Für die Zuständigkeit der Leiter spricht auch, daß aus Fällen der Staatshaftung Schlußfolgerungen für die Qualifizierung und Erziehung der Mitarbeiter und Beauftragten sowie für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit überhaupt zu ziehen sind.

Um eine zügige Bearbeitung der Schadenersatzanträge zu gewährleisten, ist eine Frist von einem Monat festgesetzt. Ist es ausnahmsweise nicht möglich, die Entscheidung innerhalb dieser Frist zu treffen, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in den Akten zu vermerken; dem Bürger ist ein schriftlicher Zwischenbescheid zu erteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 StHG).

Zur Wahrung der Rechte der Bürger ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Soweit es die Sache erfordert, insbesondere bei kompliziertem Sachverhalt, ist die Entscheidung dem Bürger mündlich bekanntzugeben und zu erläutern (§ 5 Abs. 4 StHG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 StHG ist über Grund und Höhe des Schadenersatzanspruchs grundsätzlich gleichzeitig zu entscheiden. Deshalb müssen bereits mit dem Antrag entsprechende Unterlagen (Rechnungen, Belege u. ä.) über die Höhe des Schadens bzw. der finanziellen Mittel zu seinem Ausgleich vorgelegt werden, die von dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 7 StHG von Bedeutung, wonach die Staatliche Versicherung der DDR verpflichtet ist, die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen auf deren Verlangen bei der Durchführung des Verfahrens zu beraten. Damit sollen die Erfahrungen der Staatlichen Versicherung bei der Regulierung von Schadensfällen in bezug auf die Feststellung des Umfangs und der Höhe des Schadenersatzes genutzt werden.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur gleichzeitigen Entscheidung über Grund und Höhe des Anspruchs schließt nicht die Möglichkeit aus, in Fällen, in denen die genaue Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs kompliziert ist, eine Entscheidung über den Grund zu treffen und die Höhe der Entschädigung später festzusetzen. Auch eine Teilentscheidung wird in manchen Fällen zweckmäßig sein. Das sollte jedoch nicht zur allgemeinen Praxis werden, da die Fragen des Grundes und der Höhe des Anspruchs eng zusammenhängen und oft, wie z. B. bei einer schuldhaften Mitverursachung des Schadens durch den Bürger (§ 2 StHG), nicht voneinander getrennt werden können. Bei der Entscheidung über die Höhe sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die der Bürger im Zusammenhang mit dem Schadensfall nach § 3 Abs. 3 StHG von anderen Personen oder Organen erhält. All das spricht für eine einheitliche Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände.

Gegen die Entscheidung ist sowohl hinsichtlich des

Grundes als auch im Hinblick auf die Höhe die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung einzulegen, die diese erlassen hat (§ 6 Abs. 1 StHG). Der jeweilige Leiter ist verpflichtet, die Beschwerde zu überprüfen, und berechtigt, seine Entscheidung zu ändern, soweit sich das auf Grund der Beschwerde als notwendig erweist. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten Organs oder der übergeordneten Einrichtung zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung, die gleichfalls innerhalb eines Monats zu ergehen hat, ist endgültig (§ 6 Abs. 2 und 3 StHG).

Die Leistung des Schadenersatzes wird aus den Haushaltsmitteln bzw. den finanziellen Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung erbracht, dessen Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden, rechtswidrig verursacht haben (§ 8 StHG). Sollten die Mittel dieser Organe im Einzelfall nicht ausreichen, so ist es Sache der übergeordneten Organe, für ihre Bereitstellung Sorge zu tragen.

Regreß

Dem Ziel des Gesetzes, zur weiteren Festigung des Verantwortungsbewußtseins der Mitarbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen, entspricht die in § 9 StHG getroffene Regelung über die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Beauftragten staatlicher Organe und Einrichtungen. Entsprechend dem erzieherischen Charakter des sozialistischen Rechts werden dabei die Voraussetzungen differenziert geregelt.

Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen, die den Schaden rechtswidrig und schuldhaft, d. h. infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten, verursacht haben, sind gemäß den §§ 112 ff. GBA materiell verantwortlich zu machen. Für Angehörige der bewaffneten Organe gelten die Vorschriften der VO über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung — vom 19. Februar 1969 (GBl. II S. 159). Dabei schließt die materielle Verantwortlichkeit andere Formen der Erziehung einschließlich der disziplinarischen Verantwortlichkeit nicht aus.

Gegen ehrenamtliche Mitarbeiter (Beauftragte) staatlicher Organe und Einrichtungen ist ein Regreß nur vorgesehen, wenn sie den Schaden rechtswidrig und vorsätzlich verursacht haben (§ 9 Abs. 2 StHG). Auch in diesen Fällen sind die Vorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit entsprechend anzuwenden, so z. B. bezüglich der Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs, des ganzen oder teilweisen Verzichts auf die Geltendmachung bzw. des späteren Erlasses (§ 115 GBA). Damit wird ein bereits in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelter Grundsatz über Voraussetzungen und Umfang der materiellen Verantwortlichkeit ehrenamtlicher Funktionäre gesetzlich verankert.⁶

Geltungsbereich und Anwendung des Gesetzes

Bestimmendes Prinzip für den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes ist das Territorialitätsprinzip. Alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der DDR haben, können nach diesem Gesetz Ansprüche geltend machen. Davon ausgehend legt § 10 StHG im einzelnen folgendes fest:

⁶ Vgl. OG, Urteil vom 2. Februar 1962 - Za 6/61 - (OGA Bd. 3 S. 228; Arbeitsrecht 1962, Heft 7, S. 122 ff.).